



# ZAUNKÖNIG

## 2020/ 9

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr ist zu drei Vierteln durch. Wir streiten, ob die "2. Welle" noch kommt oder schon da ist (die Zahlen steigen jedenfalls beharrlich), und über manches andere mehr. Also auf zur nächsten Runde.

**Heute hier dabei:**

**Bund/ Vka: Tarifrunde 2020 (2)**  
**BMI: BPersVG-Novelle in der Verbände-Kritik**  
**OVG Bautzen: Wahlanfechtung Leipzig**  
**VG Berlin: vorläufiges Amtsausübungsverbot (abgelehnt)**  
**OVG Berlin: Vertretung in Gruppenangelegenheiten**  
**OVG Berlin: Zuweisung nach SGB II und Freistellungsstaffel**  
**OVG Bautzen: Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder**  
**VG Düsseldorf: Vertretungsregelung und Urlaubsplan**  
**OVG Berlin: Unterrichtung über Mitarbeiterbefragung**  
**BAG: Beschäftigungsanspruch für Schwerbehinderte**  
**OVG Münster: Laufbahnbefähigung nach Aufstieg?**  
**BVerwG: Wahlanfechtung 8. GVPA**  
**BVerwG: Höchstmaßnahme wegen zerstörtem Vertrauen**  
**BVerwG: vorläufige Dienstenthebung**  
**BVerwG: Höchstmaßnahme trotz überlanger Verfahrensdauer**  
**BAG: Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht**  
**BGH: nachträgliche Rechtsmittelzulassung**  
**BGH: Revisionsgrund der mangelhaften Prozessvertretung**  
**BVerfG: Kuttensverbot verfassungsgemäß**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: Dienstgrade, Rüstung, KSK**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## **Bund/ Vka: Tarifrunde 2020 (2)**

Die Tarifrunde [2020](#) für Bundes- und Kommunaldienst lässt sich eher zäh an. Nachdem Mitte September wieder kein Angebot vorgelegt wurde, begannen ver.di und dbb am 22. September mit Warnstreiks. Die Reaktion der dazu interviewten "Menschen auf der Straße" war durchwachsen.

## **BMI: BPersVG-Novelle in der Verbände-Kritik**

Auf seiner Homepage veröffentlichte das Bundesministerium des Innern (BMI) in der Rubrik [Gesetzgebungsverfahren](#) den Referentenentwurf der angekündigten BPersVG-Novelle mitsamt den Stellungnahmen, die dbb, DGB, DJV und CGB im Rahmen der Verbändebeteiligung abgegeben haben. Nach "Konsens-Novelle" sieht es bisher nicht wirklich aus. Es muss sich nun zeigen, ob das BMI den Entwurf noch vor der Bundestagswahl 2021 auf den Weg bringt.

## **OVG Bautzen: Wahlanfechtung Leipzig**

Vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen ging der Fortsetzungsroman zu den Personalratswahlen 2018 der Stadtverwaltung Leipzig weiter. Das OVG hob den stattgebenden Beschluss des VG Dresden zur Wahl des örtlichen Personalrats der Verwaltung auf, und gab der Wahlanfechtung gegen den GPR nur im Wahlgang der Beamten statt. Beide Beschlüsse sind ein Rundgang quer durch das Wahlrecht. Im ÖPR-Beschluss bekräftigt das OVG, dass Wahlvorstandsmitglieder zugleich kandidieren dürfen, und geht detailliert auf die Berichtigung von Fehlern des Stimmzettels ein, ferner die Berichtigung von Wahlausschreibens durch Erlass eines neuen Wahlausschreibens, das zulässige Maß der Tätigkeit von Wahlhelfern bei der Stimmenauszählung und die Öffentlichkeit der Auszählung. Im GPR-Beschluss kam heraus, dass im Wahlgang 79 Briefwahlstimmen aussortiert wurden, weil sich in den Wahlbriefen zugleich die ÖPR-Stimmzettel befanden, die als ungültig gewertet wurden. Die Anzahl reichte, ein Wahlergebnis möglich zu machen, das zu einer anderen Sitzverteilung geführt hätte.

Quelle: Beschlüsse des OVG Bautzen vom 16.1.2020 – 9 A 380/19.PVL und 9 A 386/19.PVL, PersV 2020, 348, 353

## **VG Berlin: vorläufiges Amtsausübungsverbot (abgelehnt)**

Nachdem in einem Personalrat eine Freistellung streitig verhandelt wurde, und der Kandidat einer Liste nicht alle erhofften Stimmen erhielt, warf er einem anderen Mitglied vor, gegen ihn gestimmt zu haben. Die Quittung war ein Ausschlussantrag samt Eilantrag auf vorläufiges Amtsausübungsverbot nach § 25 PersVG Bln (= § 28 BPersVG). Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin lehnte den Eilantrag "mangels Beweises" ab, weil nicht geklärt werden konnte, ob das verklagte Mitglied positive Kenntnis behauptete oder sich auf Spekulationen berief. Wäre ein Verstoß gegen die Schweigepflicht nachgewiesen, rechtfertigte sie freilich einen solchen Antrag.

Quelle: Beschluss des VG Berlin vom 17.4.2020 – 61 PV 2/20 PVL, PersV 2020, 356

## **OVG Berlin: Vertretung in Gruppenangelegenheiten**

Beschlüsse in Gruppenangelegenheiten sind vom Vorsitzenden, wenn dieser nicht der betroffenen Gruppe angehört, gemeinsam mit dem Gruppenvertreter mitzuteilen und zu vertreten. Das gilt auch dann, wenn die Gruppe auf Vertretung im Vorstand verzichtet hat. Das OVG Berlin erklärt dazu: Für diese Fälle muss die Gruppe dann eben allgemein oder im Einzelfall einen Vertreter bestimmen, sonst sind die Erklärungen des Vorsitzes allein nichtig.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 10.3.2020 – 60 PV 6.18, ZfPR online 9/2020, 2

## **OVG Berlin: Zuweisung nach SGB II und Freistellungsstaffel**

Bei der Wahl eines Berliner Bezirksamts waren die Beschäftigten, die dem Jobcenter zugewiesen waren, als wahlberechtigt behandelt worden. Als Personalaufwuchs eintrat, begehrte der Personalrat eine weitere Freistellung, wobei er die zugewiesenen Mitarbeiter anrechnete. Das OVG Berlin lehnte ab: Mit der Zuweisung entstehe gesetzlich die Zugehörigkeit zum Jobcenter nach § 44h SGB II; selbst wenn man ein Doppelwahlrecht annehme, sei dies nicht vorgreiflich für die Freistellungsstaffel.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 30.6.2020 – 60 PV 6.19, ZfPR online 9/2020, 10

## **OVG Bautzen: Versetzungsschutz für Ersatzmitglieder**

In einer Entscheidung zu § 48 Abs. 2 SächsPersVG (= § 47 Abs. 2 BPersVG) bestätigt das OVG Bautzen den Grundsatz, dass ohne besondere gesetzliche Erweiterung Ersatzmitglieder nur gegen Versetzung und Abordnung geschützt sind, wenn und solange sie tatsächlich als Vertreter aktiviert sind.

Quelle: Beschluss des OVG Bautzen vom 24.10.2019 – 9 A 1419/18.PVL,  
PersV 2020, 345

## **VG Düsseldorf: Vertretungsregelung und Urlaubsplan**

Ein Krankenhaus verfügte, dass sich die Sozialarbeiter des Hauses nur noch abteilungsintern vertreten, wobei der Stellenplan je zwei pro Abteilung vorsah. Der Personalrat begehrte ein Mitbestimmungsrecht, weil damit die Urlaubsplanung vorgegeben werde. Das VG Düsseldorf lehnte den Antrag ab. Die Verfügung sei lediglich eine organisatorische Vorgabe, die der eigentlichen (mitbestimmungspflichtigen) Urlaubsplanung vorgelagert sei.

Quelle: Beschluss des VG Düsseldorf vom 24.6.2020 – 40 K 4767/19.PVL,  
ZfPR online 9/2020, 17

## **OVG Berlin: Unterrichtung über Mitarbeiterbefragung**

In Land Berlin wurde an den Schulen eine Mitarbeiterbefragung zum Bereich Arbeit und Gesundheit durchgeführt. Der Personalrat begehrte die Überlassung der "schulscharfen" Befragungsergebnisse, was die Verwaltung als "nicht erforderlich" ansah. Nachdem bereits das Verwaltungsgericht den Unterrichtungsanspruch bejaht hatte, wies das OVG Berlin die Beschwerde der Verwaltung zurück. Zur Identifizierung vorhandener Probleme sei die Kenntnis der auf die einzelnen Schulen ausgefächerten Ergebnisse notwendig.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 12.3.2020 – 60 PV 9.18 – PersV 2020, 358

## **BAG: Beschäftigungsanspruch für Schwerbehinderte**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) sieht die öffentlichen Arbeitgeber nicht gehindert, Stellen öffentlich auszuschreiben, wenn sich für diese Stelle ein Schwerbehinderter interessiert und leidensgerechte Beschäftigung auf diesem Arbeitsplatz begehrt (§ 164 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB

IX). Erfolge die Ausschreibung, müsse auch dieser Interessent sich einer Bestenauslese stellen.

Quelle: Urteil des BAG vom 3.12.2019 – [9 AZR 78/19](#), PersV 2020, 341

### **OVG Münster: Laufbahnbefähigung nach Aufstieg?**

Das OVG Münster verneint in einem Eilbeschluss grundsätzlich die Laufbahnbefähigung von Aufstiegsbeamten nach § 27 BLV für den höheren nichttechnischen Dienst: Beamte, denen nach § 27 BLV ein Amt einer für sie höheren Laufbahn verliehen worden ist, haben danach nicht die entsprechende Laufbahnbefähigung erworben und können nur nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BLV auf einem insoweit geeigneten Dienstposten (§ 27 Abs. 1, 2 und 5 BLV) befördert werden (dienstpostenbezogene Beförderung). Verlangt eine Ausschreibung in A 15 die Laufbahnbefähigung, sind sie damit ausgeschlossen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 21.7.2020 – [1 B 1699/19](#)

### **BVerwG: Wahlanfechtung 8. GVPA**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat nun den Beschluss zur Wahlanfechtung gegen den 8. Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) veröffentlicht. Doch Neugierige werden enttäuscht. Der Beschluss geht durchweg nur darüber, dass nur Wahlberechtigte anfechten dürfen, nicht aber Wahlbewerber ohne eigene Wahlberechtigung. Nur knapp verweist der Beschluss darauf, dass 9 Wahlmängel geltend gemacht worden seien, darunter Bewerberliste und Stimmzettel mit unzulässigen und falschen Angaben. Unzulässig wurde der Antrag, weil „dunkle Mächte“ einen Antragsteller bewogen, weniger als 24 Stunden vor der mündlichen Verhandlung zurückzuziehen, und damit das Quorum für die Zahl der Antragsteller nicht mehr erreicht wurde. Hausspott: Die Anfechtung war begründet aber unzulässig geworden.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 30.7.2020 – [1 WB 20.19](#)

### **BVerwG: Höchstmaßnahme wegen zerstörtem Vertrauen**

Das BVerwG beschreibt für Soldaten die Voraussetzungen einer zwingenden Entfernung aus dem Dienst: Ist das Vertrauensverhältnis zwischen einem Soldaten und seinem Dienstherrn zerstört und daher die Höchstmaßnahme zu verhängen, kann eine überlange Verfahrensdauer

nicht mehr maßnahmemildernd wirken. Dies gilt unabhängig davon, ob die Höchstmaßnahme bereits Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen ist oder erst nach einer Gesamtwürdigung der Bemessungskriterien auf der zweiten Stufe der Zumessungserwägungen geboten ist. Dies wurde bei einem Zeitsoldaten bejaht, der trotz einschlägiger Vorstrafe mehrere Monate in der Berufsförderung unerlaubt abwesend war.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 16.7.2020 – [2 WD 16.19](#)

### **BVerwG: vorläufige Dienstenthebung**

Das BVerwG entwickelt seine Entscheidungsserie zur Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung im WDO-Verfahren weiter. Ein besonderer Grund sei bei Anordnungen nach § 126 Abs. 1 WDO regelmäßig gegeben, wenn eine Dienstgradherabsetzung - als zweitschwerste Disziplinarmaßnahme - im Raum steht und der Dienstbetrieb bei einem Verbleib des Soldaten im Dienst empfindlich gestört oder in besonderem Maße gefährdet würde (siehe BVerwG vom 9.10.2019 - [2 WDB 3.19](#) - juris Rn. 17). Die Entscheidung, einen Soldaten, dessen Verfassungstreue ernsthaft in Zweifel steht, vorübergehend auf keinem Dienstposten einzusetzen, sei nicht sachwidrig. Denn auch der Anschein, der Soldat bekenne sich nicht zu einer für das Soldatenverhältnis geradezu fundamentalen Verpflichtung, schade zum einen dem Ansehen der Bundeswehr, die sich in der letzten Zeit des Vorwurfs erwehren muss, rechtsradikalen Umtrieben nicht energisch genug entgegenzutreten; zum anderen bewirke er nach innen eine Gefährdung bzw. Störung des Dienstbetriebs, weil dadurch der Eindruck einer Bagatellisierung entsteht (siehe BVerwG vom 31.3.2020 - [2 WDB 2.20](#)- juris Rn. 38).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 27.7.2020 – [2 WDB 5.20](#)

### **BVerwG: Höchstmaßnahme trotz überlanger Verfahrensdauer**

Das BVerwG entfernte einen anderen Soldaten aus dem Dienst wegen 14-fachen Kindesmissbrauchs, obwohl sich das Strafverfahren hinzog und noch nicht beendet war. Das Bedürfnis einer Ahndung eines außerdienstlichen Dienstvergehens nehme mit zunehmendem Zeitablauf nicht erheblich ab, wenn noch keine strafrechtliche Verjährung eingetreten ist.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 4.6.2020 – [2 WD 10.19](#)

## **BAG: Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht**

Das BAG fordert erhebliche Bedingungen für die rein elektronische Einreichung von Schriftsätzen bei Gericht: Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht, wenn die das Dokument signierende und damit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt. Da spricht dann einiges für das gute alte Fax.

Quelle: Beschluss des BAG vom 5.6.2020 - [10 AZN 53/20](#)

## **BGH: nachträgliche Rechtsmittelzulassung**

Der Bundesgerichtshof (BGH) präzisiert das ohnehin komplizierte Recht der Zulassung von Rechtsbeschwerden: Eine nachträgliche, isolierte Zulassung der Rechtsbeschwerde aufgrund einer Anhörungsfrage nach § 321a ZPO (oder entsprechenden Regeln, wie § 152a VwGO oder § 78a ArbGG) ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die 2. Instanz bei der ursprünglichen Entscheidung über die Nichtzulassung bezogen auf die Zulassungsentscheidung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat oder wenn das Verfahren aufgrund eines Gehörsverstoßes fortgesetzt wird und sich erst aus dem anschließend gewährten rechtlichen Gehör ein Grund für die Zulassung ergibt.

Quelle: Beschluss des BGH vom 13.5.2020 - [VII ZB 41/19](#)

## **BGH: Revisionsgrund der mangelhaften Prozessvertretung**

Nicht wirklich neu: Der absolute Revisionsgrund der mangelnden vorschriftsmäßigen Vertretung (§ 547 Nr. 4 ZPO) bezweckt den Schutz der Parteien, die ihre Angelegenheiten im Prozess nicht verantwortlich regeln konnten oder denen die Handlungen vollmachtloser Vertreter nicht zugerechnet werden dürfen. Die Vorschrift findet bei Fortfall eines Bevollmächtigten im nicht anwaltpflichtigen "Parteiprozess" (§ 79 Abs. 1 Satz 1 ZPO) keine Anwendung, weil die Partei ohne Unterbrechung selbst an die Stelle des oder der Bevollmächtigten tritt. Das schließt die Annahme eines Nichtvertretenseins i.S.v. § 547 Nr. 4 ZPO aus. Der BGH stellt klar, dass dies in Verfahren oder Instanzen mit Anwaltszwang anders ist.

Quelle: Beschluss des BGH vom 18.6.2020 - [I ZB 83/19](#)

## **BVerfG: Kuttenverbot verfassungsgemäß**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde der "Hells Angels" verworfen, die gegen das im Vereinsgesetz verfügte Verbot der "Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine" wendeten, soweit damit auch die Kutten nicht verbotener Clubs dieser Organisationen verbannt wurden. Der Eingriff sei schwerwiegend, aber durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt. Er ist auch für nicht verbotene Teilorganisationen zumutbar. Problem dabei: Die Rocker-Clubs spielen kaum eine Rolle in der Kriminalität, im Gegensatz zur Clan-Kriminalität, an denen sich die Polizei bisher vergeblich abmüht. Leider quotenstarker Auftritt auf Nebenkriegsschauplatz.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 9.7.2020 - [1 BvR 2067/17 u.a.](#)

## **Aus dem (Fach-) Blätterwald**

Print-Heft II/2020 der "Zeitschrift für Personalvertretungsrecht" bietet Beiträge zum "Datenschutz und Schweigepflicht beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)" (M. Kort) sowie "Gewerkschaftsrechte in der digitalen Dienststelle" (P. Wedde), ferner im Rechtsprechungsteil jeweils Anmerkungen von T. Spitzlei, W. Ilbertz und H.H. Schild zu den abgedruckten Entscheidungen des BVerwG (Zustimmungsverweigerung), OVG Bautzen (Anwaltskosten) und VG Berlin (Versionswechsel bei Software).

Außer der Reihe bietet die ZfPR ein Jubiläumsheft "30 Jahre ZfPR" mit satten 24 Beiträgen zu aktuellen wie auch langfristigen Fragen. Neben dem Editorial 30 Jahre ZfPR (F. Bieler) lesen Sie über Meilensteine des PersVG (M. Baßlperger), die Wirkung der Rechtsprechung auf Personalratsarbeit (W. Ilbertz), Reformstau im BPersVG (U. Silberbach), Gruppenprinzip (T. Hebeler), Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Personalrat (H.H. Schild), Strategien der Interessenvertretung (J. Rump/ S. Eilers), Aushöhlung der Mitbestimmung in Jobcentern (M. Zienteck), Personalrat in digitalisierten Dienststellen (P. Wedde), aktive Personalratsarbeit (M. Hengst), Datenschutz im Personalrat (T. von Roetteken), Stressfaktoren im Personalrat (J. Endrusch), Verselbständigung von Dienststellenteilen (H. Rehak sowie M. Gülich/ A. Rabe), Personalratsmandat (F. Schäfer), Homeoffice im Personalrat (T. Spitzlei), Telearbeit und mobile Arbeit im ÖD (Ph. Mierzwa), Arbeitszeitfragen (W. Däubler sowie N. Zündorf-Hinte), Formstrenge der Wahlordnung (R. Kusterer sowie J. Gall), Durchsetzung von Perso-



nalratsrechten (A. Ramm) und Laufbahnnachzeichnung bei Freigestellten (E. Schwill). Will heißen: Gut hundert Seiten Text, die nicht mit feuchtem Finger gelesen werden wollen. Bringen Sie Zeit mit, es lohnt sich.

Ausgabe 9/2020 des "Personalrats" beackert als Titelthema Arbeits- und Gesundheitsschutz mit Beiträgen zu Homeoffice (J. Reusch), Arbeitszeit (R. Buschmann) und Kostentragung für Ausrüstung (W. Kohte), und bringt ferner Hinweise zu Personalversammlungen (M. Kröll), LPVG NW (E. Baden), Vorstellungsgesprächen für Schwerbehinderte (S. Busch), Kostentragung bei Homeoffice (W. Däubler) und Präsenzpflcht von Lehrern (M. Baßlperger).

Im Heft 9/2020 der „Personalvertretung“ finden Sie über „Aktuelle Entwicklungen im Gleichstellungsrecht“ als Teil II die Darstellung zum Recht der Gleichstellungsbeauftragten (T. Hillermann) sowie vom Schriftleiter persönlich "Ausgestaltungsformen von Personalrats-sitzungen und -beschlussfassungen – Bestandsaufnahme und Ausblick" (T. Hebeler).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und wieder einige Menschen, über die man schmunzeln oder den Kopf schütteln mag.

Zuverlässig wie stets dabei "The Donald" mit seiner Eichhörnchen-Imitat-Perücke: Im Krieg gefallene US-Marines hält er, der sich selbst mit Attest verdrückte, für Verlierer und Trottel ([losers and suckers](#)) und kratzt damit dann doch an seinem Wählerrückhalt im Militär. Beim Verteilen seiner staatlichen Corona-Barschecks ließ er gleichzeitig wegen schlampigen Datenabgleichs auch 1 Mio. Tote und 1200 lebende [Österreicher](#) beglücken, die damit die Kaufkraft in USA stärken sollten. Und ausgerechnet dem Watergate-Enthüller [Bob Woodward](#) gab er 18 stundenlange Telefon-Interviews, die Woodward rechtzeitig zu den US-Wahlen zu einem Buch verarbeitete, bestritt dann seine Aussagen als "fake news", worauf Woodward genüsslich die Tonbänder dazu im TV abspielen ließ. Und trotzdem liegen seine Umfragewerte bei 40 % und steigend - also "four more years" durchaus drin.

Lange nichts mehr gehört: „Niemand hat die Absicht, einen Flughafen in Betrieb zu nehmen.“ Der reichshauptstädtische Größenwahn namens [BER](#) ist noch vor Eröffnung pleite und braucht mal eben noch 300 Mio. € extra, um diverse Auflagen zu erfüllen.

Auch Corona ist humorfähig: Am 4. September meldete die Presse erschreckt-schadenfroh, dass in Köln mit dem "[Pascha](#)" Europas größtes Bordell Insolvenz anmelden musste - da hatte das [OVG Münster](#) am 8. September umgehend ein Einsehen und kassierte in der NRW-

Coronaschutzverordnung das generelle Verbot "sexueller Dienstleistungen", wobei die Begründung erhebliche medizinische Fachkenntnisse dieses Bereichs erkennen lässt.

## Neues aus dem Bendler-Block: Dienstgrade, Rüstung, KSK

Einige Sesselbesitzer (m/w/d) der Rechtsabteilung des BMVg exhumierten seit 2001 zum x-ten mal ihr Hobby "[weibliche Dienstgrade](#)". Dabei ist das Urteil der Soldatinnen selbst darüber ebenso stabil wie vernichtend: 70% +x der Betroffenen sagen immer schön, dass ihre tatsächlichen Probleme nicht darin bestehen, ob sie in A 11 Hauptmann/ Hauptfrau/ Nebenfrau heißen. AKK begriff das im Gegensatz zu den Abzeichnern der Vorlage und verschob das Ungeheuer zurück in das ministerielle Loch Ness.

"[Sturmgewehr](#) im Wasserglas?": Die Ausschreibung für den G36-Nachfolger gewann nicht Dauer-Abonnet Heckler & Koch, sondern die kleine Thüringer Schmiede Haenel, die freilich einem arabischen Staatskonzern gehört. Zusatzproblem: Haenel hat bisher nur 9 Mitarbeiter und der Auftragswert (250 Mio. €) beträgt mehr als das 30-fache des bisherigen Jahresumsatzes. HK kündigt schon mal an, vergaberechtliche alle Register zu ziehen.

Auch andere Beschaffungen sind unterwegs. So soll die auf Radarsysteme spezialisierte frühere EADS-Tochter ESG Hensoldt zur Abrundung des Schutzes der Feldlager in den Einsatzländern ein [Drohnenabwehrsystem](#) liefern. Das nutzt der [Hensoldt](#)-Hauptaktionär, ein US-"Finanzinvestor", dazu, die Firma an der Börse zu versilbern.

Auch das [KSK](#) liefert weiter Schlagzeilen: Der abgelöste Chef der 2./ KSK schlug in einer Eingabe an die Wehrbeauftragte um sich und berichtete einiges Unerfreulich-Unbekanntes über die ISAF-Mission. Ein anderer KSK-Offizier, der wegen Rechtslastigkeit entlassen wurde, erwirkte vor dem VG Sigmaringen die aufschiebende Wirkung seiner Klage, was zeigt, dass die ministeriellen Rechtskünstler teilweise Behauptung und Tatsache verwechseln. Ganz nebenher: Noch vor dem Skandal griffen sich Damen und Herren des KSK einen jüdischen Kommando-Sani und beschuldigten den Mann, der sich auch beim Wehrbeauftragten beschwert hatte, SanMat geklaut zu haben. Vor dem AG Calw misslang der Versuch, die Herkunft der vermeintlichen Beute nachzuweisen, gründlich - der Soldat wurde freigesprochen.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Die Kommentierung zum SBG 2016 ist im Buchhandel und beim [Verlag](#) verfügbar.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung für VP/ Personalräte und Belegschaften:** Regelhaft sind als Kostenträger die Dienststellen nach § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen. Damit kann man den jungen S1 quälen oder sich Expertise von außen holen. Machen Sie was daraus.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

